



Satzung

**Turn- und Sportverein
Großkarolinenfeld e. V.**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
§ 1	Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 2 a	Ehrenamtspauschale	4
B.	Mitgliedschaften	4
§ 3	Mitgliedschaft in einem Vereinsverband	4
§ 4	Mitgliedschaft allgemein	4
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
C.	Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8	Beiträge	7
§ 9	Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 10	Die Vereinsorgane	10
§ 11	Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane	11
§ 12	Aufgabenbereich	13
§ 13	Ladung und Beschlussfassung der Vereinsorgane	17
D.	Sonstige Bestimmungen	18
§ 14	Vereinsordnungsgewalt	18
§ 15	Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern	19
§ 16	Änderung der Gemeinnützigkeit	19
§ 17	Datenschutz	19
§ 18	Vereinsende	22
§ 19	Sprachregelung	22
§ 20	Inkrafttreten	22
	Großkarolinenfeld, den 21.06.2018	22

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Großkarolinenfeld". Er hat seinen Sitz in Großkarolinenfeld, ist im Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Namenszusatz "e. V."
- 2 Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt den Zweck, für alle Interessierten, insbesondere (auch im Rahmen einer offenen Jugendarbeit) für die Jugend, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und die guten Sitten zu pflegen. Dies geschieht auf demokratischer Grundlage nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
- 2 Der Verein erreicht den Zweck
 - a durch die Förderung und Pflege geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen auf breiter Grundlage;
 - b durch die Förderung der Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere dadurch, dass er diesen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) in geeigneter Weise zur Verfügung stellt.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung jeweils nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege des Sportes.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 a Ehrenamtspauschale

Mitgliedern der Vorstandschaft kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden, max. bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrag.

Über die konkrete Höhe entscheidet die Vorstandschaft

B. Mitgliedschaften

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.

§ 4 Mitgliedschaft allgemein

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist unbegrenzt. Bei einzelnen Abteilungen ist jedoch eine Begrenzung der Mitgliederzahl möglich. Die Entscheidung darüber obliegt den einzelnen Abteilungen selbst. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vereinsmitgliedschaft.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a. Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr);
- b. Jugendliche (ab dem vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr);
- c. Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr);
- d. Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt wurden.

- e. Ehrenvorsitzende:
Ehrenvorsitzende sind ehemalige Vorsitzende, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt wurden. Sie können auf Einladung an Vorstands- und Ausschusssitzungen beratend teilnehmen.
- f. Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Als Mitglieder können auf schriftlichem Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Mitglied der Vereinsleitung.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Unterschriftsdatum des Mitgliedsantrages. Jedes Mitglied erhält hierüber eine Beitrittsbestätigung und einen Auszug seiner erfassten Mitgliedsdaten.
- 4 Auf Wunsch wird dem Vereinsmitglied die Satzung ausgehändigt. Die Satzung ist unter www.tusgrosskaro.de einsehbar.
- 5 Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG)
Werden im Rahmen von Trainings- und/oder Sportveranstaltungen, an denen ein Mitglied teilnimmt, Foto- und Filmaufnahmen gemacht, so hat das Mitglied seine prinzipielle Zustimmung erteilt, dass diese Aufnahme im Rahmen der Berichterstattung und auf der Homepage des Vereins verwendet werden darf. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1 durch Austritt
Der Austritt des Mitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Bekanntgabe des Austrittes hat schriftlich an das mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Mitglied der Vereinsleitung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend. Für die Einhaltung der Schriftform ist die elektronische Post per E-Mail ausreichend. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt nicht
- 2 durch Streichung
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt bei Zahlungsrückstand, wenn trotz schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die vorgesehene Streichung der Mitgliedsbeitrag nicht unverzüglich gezahlt wird.
- 3 durch Ausschluss
 - a Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt der Vorstandschaft in Absprache mit dem betreffenden Abteilungsleiter. Er kann erfolgen:
 - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - bei einem groben Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen Zweck, Interesse und Ansehen des Vereins.
 - b Der Beschluss über einen Ausschluss ist an die in der Vereinskartei gemeldete Anschrift zu senden.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

- c Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich einlegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist der Ausschließungsbeschluss nicht in seiner Wirksamkeit gehemmt.
 - d Sämtliche Abstimmungen im Zusammenhang mit einem Ausschluss haben in geheimer Form zu erfolgen.
 - e Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, ausgeräumt sind. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 4 durch den Tod des Mitgliedes;
- 5 durch die Auflösung des Vereins. Näheres hierzu regelt § 18 dieser Satzung („Vereinsende“).

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

- 1 Jede Person hat während der Dauer der Mitgliedschaft regelmäßig Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls Spartenbeiträge (jeweils Geldbeträge) zu zahlen.
- 2 Die Vorstandschaft ist berechtigt, nach Absprache mit der Mitgliederversammlung für Sonderausgaben eine Umlage festzusetzen und die Frist zu bestimmen, in der die Summe gezahlt werden muss, zum Beispiel für Platzvergrößerungen, Vergrößerungen, größere Reparaturarbeiten, zur Deckung eines entstandenen Defizits oder zur Abwendung eventuell zu erwartender Schulden, etc. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahres-Mitglieds-Beiträge pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

- 3 Über die Höhe der regelmäßigen Vereinsmitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliedsbeiträge können nach Erwachsenen, Jugendlichen, Kindern, Familien und fördernden Mitgliedern gestaffelt werden.
- 4 Auf Antrag kann bei sozialer Härte und Ausschöpfung aller staatlicher Zuschüsse befristet die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig hierfür ist ein Vorsitzender einvernehmlich mit dem 1. Kassier.
- 5 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6 Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis zum 31.01. des laufenden Jahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilmäßig (monatsweise) berechnet. Beiträge werden nicht anteilig rückerstattet – gleich aus welchem Grund.
- 7 Soweit für eine Abteilung besondere abteilungsspezifische Ausgaben entstehen, kann sie auf ihrer Abteilungsmitgliederversammlung einen Spartenbeitrag vorschlagen. Dieser Spartenbeitrag und eventuelle Änderungen sind der Vorstandschaft mitzuteilen und bedürfen ihrer Zustimmung. Spartenbeiträge dienen ausschließlich der Abteilung, für die sie erhoben werden.
- 8 Die Fälligkeitstermine sind mit dem 1. Kassier abzustimmen.
- 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Adresse mitzuteilen. Rücklastschriften, die daraus resultieren, dass eine Änderung nicht mitgeteilt wurde, gehen zu Lasten des Mitglieds. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben den sich daraus ergebenden erhöhten Auf-

wand zu tragen. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird durch die Vereinsleitung festgesetzt.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 In die Organe des Vereins sind nur volljährige, geschäftsfähige Mitglieder wählbar. Mitglieder mit mehreren Funktionen haben in den Organen nur eine Stimme.
- 2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

- 3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Bei Ausscheiden eines Mitglieds sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.
- 5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, soweit keine spartenspezifischen Gründe oder § 4 dieser Satzung dem entgegenstehen.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- 7 Jede Änderung gegenüber dem Aufnahmeantrag ist sofort dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Mitglied der Vereinsleitung mitzuteilen.
- 8 Jedes Mitglied muss eine Abteilung zur Stamm-Abteilung erklären. Hierüber wird eine Stamm-Abteilungsliste geführt. Ein Wechsel der Stamm-Abteilung soll nach Möglichkeit nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Diese Regelungen gelten nicht für die unter § 5, Nr. 1, Buchstaben d) bis f) genannten Mitglieder.
- 9 Das aktive Wahlrecht steht bei Wahlen in den Abteilungen allen Stammabteilungsmitgliedern, in den Mitgliederversammlungen allen Vereinsmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 10 Grundsätzlich sollen Abteilungsversammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen in der Sportgaststätte bzw. im TuS-Tennisheim durchgeführt werden.

§ 10 Die Vereinsorgane

- 1 Organe des Vereins sind
 - a Vereinsleitung;
 - b Vereinsausschuss;
 - c Mitgliederversammlung
- 2 Die Vereinsleitung besteht aus bis zu neun Mitgliedern, und zwar aus
 - a bis zu drei Vorständen;
 - b dem ersten Kassier;
 - c dem ersten Schriftführer;
 - d bis zu vier Beisitzern.
- 3 Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a den Mitgliedern der Vereinsleitung;
 - b den Abteilungsleitern (im Verhinderungsfall einem Stellvertreter);
 - c dem Vereinsjugendleiter;

- d dem zweiten Kassier;
 - e dem zweiten Schriftführer.
- 4 Die Vereinsleitung hat die Möglichkeit, den unter 3. c) bis e) genannten Ausschussmitgliedern in den Sitzungen Sitz und Stimme zu geben. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Vereinsleitung.
- 5 Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 11 Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane

- 1 Vereinsleitung
- a Die Mitglieder werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Eine Enthaltung bei der Wahl gilt als nicht abgegebene Stimme.
 - b Für den Fall, dass ein Mitglied der Vereinsleitung vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Vereinsausschuss berufen, innerhalb eines Monats ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das das vakante Amt kommissarisch bis zum Ablauf der regulären Amtszeit weiterführt.
 - c Wenn und soweit es bei den Wahlen zu den Vorständen nicht gelingt einen 2. oder 3. Vorsitzenden zu wählen bzw. im Falle des Rücktritts eines Vorstandes, wenn nur noch ein Vorstand verbleibt, ist von der Vereinsleitung ein Platzhalter zu bestimmen der im Krankheits-/ Verhinderungsfall des alleinigen Vorstandes die Vereinsgeschäfte soweit weiter führt bis der alleinige Vorstand wieder sein Amt ausüben kann bzw. wenn dies nicht mehr möglich ist unverzüglich alles erforderliche für die Durchführung

von Neuwahlen veranlasst

- d Außer durch Ableben oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Mitgliedes der Vereinsleitung mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
 - e Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit der einfachen Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden die gesamte Vereinsleitung oder einzelne Mitglieder der Vereinsleitung ihres Amtes entheben. Eine solche Amtsenthebung, die sich auf nur ein Mitglied der Vereinsleitung bezieht, ist unmittelbar in der Mitgliederversammlung, in der sie beantragt wird, möglich.
 - f Bezieht sich eine Amtsenthebung auf mehr als ein Mitglied der Vereinsleitung, so bedarf sie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen sechs Wochen einzuberufen ist. Der Mitgliederversammlung sind die Gründe für die beantragte Amtsenthebung bekannt zu geben.
 - g Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Mitglied der Vereinsleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung zu richten. Für diesen Zweck ist gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - h Ersatzwahlen sind, soweit notwendig, innerhalb einer Frist von sechs Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 2 Regelungen für die Abteilungen
Die Abteilungsleiter sowie ihre Stellvertreter, der Kassier, der Schriftführer und der Jugendleiter

werden, und zwar jeder für sein Amt, von den wahlberechtigten anwesenden Abteilungsmitgliedern auf einer Abteilungsmitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Die Buchstaben c) bis e) des Absatzes 1 gelten entsprechend.

3 Vereinsjugendleiter

Die Vertretung der Vereinsjugend erfolgt nach den Bestimmungen der Vereins-Jugendordnung, die als Anlage der Satzung beigelegt ist.

4 Revisoren

Sie werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der einfachen Stimmenmehrheit gewählt und zwar mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.

Die Buchstaben c) bis e) des Absatzes 1 gelten entsprechend.

Aufgabe der Revisoren ist es, zu überprüfen, ob der Verein nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter sparsamer Mittelverwendung geführt wurde und die Mittel des Vereins ausschließlich für Satzungszwecke verwendet wurden.

Die Revisoren haben darüber bei den Abteilungsversammlungen und bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung der Vereinsleitung vorzuschlagen.

§ 12 Aufgabenbereich

1 Aufgaben der Vereinsleitung

a Die Vereinsleitung hat die Leitungskompetenz für den Gesamtverein. Sie legt die Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht fest.

b Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich

durch die drei Vorstände jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne der § 26 BGB). Im Innenverhältnis ist, außer wenn Gefahr im Verzug ist, das Einvernehmen unter den Vorständen herzustellen. Über die getroffenen Entscheidungen ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen, der von den Vorständen zu unterzeichnen ist.

- c Wahrnehmung der in der Satzung und / oder Ordnung(en) zugewiesenen Aufgaben durch den / die Vorstände.
- d Einladung aller Vereinsorgane und Durchführung der Versammlungen.
- e Eigenverantwortliches Treffen von Anordnungen und Abschließen von Rechtsgeschäften bei Gefahr des Verzuges durch einen der Vorstände, auch wenn sie in den Wirkungskreis des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung fallen.
- f Erstellen des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- g Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- h Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- i Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes.
- j Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- k Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen und/oder Ordnung (en) einem anderen Organ zugewiesen sind.

- 2 Stellung und Aufgaben des Vereinsausschusses
 - a. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
 - b. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet
- 3 Stellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.
 - b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens 30.06. stattfinden. Die Mitglieder sind von der Vereinsleitung unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuladen.
 - c. Die Vereinsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
 - d. Die Vereinsleitung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies schriftlich beantragt.
- 4 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - a Entgegennahme der Berichte der Vereinsleitung;
 - b Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes und die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren;
 - c Entlastung und Neuwahl der Vereinsleitung;
 - d Wahl der Revisoren;
 - e Wahl des zweiten Kassierers und des zweiten Schriftführers;
 - f Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- und der Umlagen (außer denen der Abteilungen);
- g Änderungen und Ergänzungen der Satzung; Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die in Aussicht genommenen oder beantragten Änderungen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind; Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - h Behandlung eingereicherter Anträge;
 - i für eine Änderung des Vereinszweckes gelten die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins sinngemäß;
 - j Beantragung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins.

Mit Ausnahme der Anträge der Vereinsleitung müssen Anträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung der Vereinsleitung schriftlich vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf die Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

- 5 Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nötig. Ein Auflösungsbeschluß kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der zu diesem Zweck geladenen Stimmberechtigten anwesend ist und die Auflösung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist und über die Auflösung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 13 Ladung und Beschlussfassung der Vereinsorgane

- 1 Die Ladungsfrist zur Vereinsleitungs- und Vereinsausschusssitzung beträgt sieben Tage, zur ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- 2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Vereinsleitung statt oder wenn ein Drittel der Mitglieder mit Unterschrift unter Angabe des Zweckes und des Grundes bei einem der gleichberechtigten Vorstände dies verlangen. Einer der gleichberechtigten Vorstände ist verpflichtet, diesem Begehren innerhalb einer Frist von sechs Wochen nachzukommen. Die Einladungsfrist bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt ebenfalls zwei Wochen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und die in der Einladung genannt sind.

Die Einladung aller Vereinsorgane erfolgt in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

In besonderen Fällen können Vereinsleitung und Vereinsausschuss auch mündlich oder fernmündlich geladen werden. Einer Sitzung der Vereinsleitung und des Vereinsausschusses bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder dieser Organe einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

In besonderen Fällen können Vereinsleitung und Vereinsausschuss auch mündlich oder fernmündlich geladen werden. Einer Sitzung der Vereinsleitung und des Vereinsausschusses bedarf es nicht, wenn alle

Mitglieder dieser Organe einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte. Dabei gilt die Besonderheit von § 12, Abschnitt 5 (Auflösung des Vereins)

- 3 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vereinsleitung eingeladen und nicht weniger als die Hälfte anwesend ist.
- 4 Wird bei Versammlungen der Vereinsleitung trotz satzungsgemäßer Ladung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht und bedarf ein Thema dringend eines Beschlusses, so erfolgt eine zweite Ladung. Hierbei ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben, worauf bei der erneuten Ladung hinzuweisen ist.
- 5 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheiden die Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Vereinsordnungsgewalt

- 1 Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und / oder Ordnung(en) und / oder Anordnung(en) der Vereinsorgane ist die Vereinsleitung berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Ordnungsmaßnahmen über Mitglieder zu verhängen:
 - a Verweis;

- b zeitlich begrenztes Betretungs- und Benutzungsverbot der Sportanlagen;
 - c Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 7 3 dieser Satzung.
- 2 Jeder Ordnungsbescheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes per „Postniederlegungs-urkunde“ zuzustellen.

§ 15 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Änderung der Gemeinnützigkeit

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V. und seinen betreffenden Fachverbänden sofort an.

§ 17 Datenschutz

- 1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (*von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,...*) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsda-

tum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3 Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im gleichen Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- 4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (*Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern*) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur

Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

- 6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7 Jedes Mitglied (*Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter*) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 9 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

- 10 Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 18 Vereinsende

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 12 Absatz 5) und mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die bis zu drei gleichberechtigten Vorständen zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff, BGB), sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Aktivvermögen ist der Gemeinde Großkarolinenfeld zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung wird durch diese Neufassung ersetzt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Großkarolinenfeld, den 21.06.2018, geändert am 20.09.2018
sowie am 08.11.2018

**Turn- und Sportverein Großkarolinenfeld
e. V.**

**Max-Josef-Str. 6
83109 Großkarolinenfeld**

Stand: 08.11.2018

**Eingetragen im Registergericht Traunstein am
26.01.2019**